

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H)
Ggf. Standort	Hamburg

Studiengang 01	Bauingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	☒ Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒ Intensiv	☒
	Teilzeit	☐ Joint Degree	☐
	Dual	☐ Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐ Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer	3 Jahre (im Intensivstudium 7 Trimester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐ weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	55	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2024		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständiger Referent	Dr. Michael Mayer
Akkreditierungsbericht vom	09.05.2025

Studiengang 02	Bauingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☒
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer	1 Jahr und 9 Monate (im Intensivstudium 5 Trimester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2021-2024		
Konzeptakkreditierung	☐		
Erstakkreditierung	☐		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)	5
Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)	6
Kurzprofile der Studiengänge.....	7
Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)	7
Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)	9
Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO)	11
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	11
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	24
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)	27
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	27
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
2.2.8 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	36
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	36
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	38
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	44

2.7	Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	44
2.8	Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	44
2.9	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	44
III	Begutachtungsverfahren	45
1	Allgemeine Hinweise	45
2	Rechtliche Grundlagen.....	45
3	Gutachtergremium	45
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	45
3.2	Vertreterin der Berufspraxis	45
3.3	Vertreterin der Studierenden	45
IV	Datenblatt.....	46
1	Daten zu den Studiengängen.....	46
1.1	Studiengang 01 Bauingenieurwesen (B.Sc.)	46
1.2	Studiengang 02 Bauingenieurwesen (M.Sc.)	47
2	Daten zur Akkreditierung.....	48
2.1	Studiengang 01 Bauingenieurwesen (B.Sc.)	48
2.2	Studiengang 02 Bauingenieurwesen (M.Sc.)	48
V	Glossar	49
	Anhang.....	50

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Nach Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang wird von der Fakultät „Maschinenbau und Bauingenieurwesen“ (MB) angeboten und führt in sieben Trimestern zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss, dem „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Das Studienprogramm orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) für einen grundlagen- und methodenorientierten wissenschaftlichen Studiengang, in welchem grundlegende Konzepte und Methoden vermittelt werden, die auch über aktuelle Trends hinweg Bestand haben. Um die auch im späteren Berufsleben erforderliche Zusammenarbeit mit Fachkolleg:innen bereits frühzeitig zu fördern, ist ein Projekt- und Exkursionsmodul für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich. In dem Bachelorstudiengang gibt es keine Vertiefungen. Es werden zwei Wahlpflichtfächer zur Auswahl angeboten, die keine Vorfestlegung auf eine Vertiefungsrichtung im Masterstudiengang bedeuten. Sämtliche Professuren der Fächergruppe Bauingenieurwesen sind mit jeweils zwei Pflichtmodulen im Bachelorstudiengang vertreten. Dies stellt eine umfassende fachliche Breite und Tiefe des Studiengangs sicher. Zudem erhalten die Studierenden hierdurch eine sehr gute Vorstellung von den Inhalten der drei Vertiefungen des konsekutiven Masterstudienganges. Dies gewährleistet eine gezielte Wahl der Vertiefung im Masterstudiengang gemäß Neigung und Interesse der Studierenden. Der Studiengang richtet sich an interessierte Offiziersanwärter:innen der Bundeswehr sowie an zivile Interessierte, die ihr Studium im Rahmen eines Vertrages mit einem öffentlichen Bedarfsträger durchführen möchten.

Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)

Der konsekutive Masterstudiengang wird von der Fakultät „Maschinenbau und Bauingenieurwesen“ (MB) angeboten und führt in fünf Trimestern zu dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.). Er setzt den Bachelorabschluss voraus und stellt davon ausgehend ein Vertiefungsstudium dar. Das heißt insbesondere, dass ein für alle Vertiefungen verpflichtender Modulkatalog nicht mehr vorgesehen ist. Stattdessen verfügt jede der drei Vertiefungen über zwölf Vertiefungsmodule, die aus einem für jede Vertiefung einzeln zusammengestellten Modulkatalog zu belegen sind. Diese Modulkataloge enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule mit Bezug zu der jeweiligen Vertiefung. Hinzu kommen zwei zusätzliche Wahlpflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fächergruppe „Bauingenieurwesen“, wobei eine Doppelbelegung von Modulen ausgeschlossen ist. Studierende haben die Wahl aus den drei Vertiefungen (i) Konstruktiver Ingenieurbau, (ii) Wasser und Boden sowie (iii) Verkehrswesen. Insgesamt orientiert sich das Studienprogramm des Masterstudiengangs

an den Empfehlungen des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau). Im Masterstudiengang wurde ebenfalls auf die Nutzung alternativer Prüfungsformen Wert gelegt.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)

Das Gutachtergremium bewertet den Bachelorstudiengang als sehr gut, da ein dem Fach „Bauingenieurwesen“ angemessenes Curriculum in eine intensive Betreuung der Studierenden eingebettet ist. Das Intensivstudium über sieben Trimester erscheint sehr ausgewogen und für die Studierenden erfolgreich machbar. Der Studiengang setzt seine Ziele um, indem die Studierenden alle Grundlagen des Faches vermittelt bekommen und diese in den sehr gut ausgestatteten Laboren auch praktisch umzusetzen lernen. Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs sind somit für ihre verschiedenen Einsatzbereiche bei der Bundeswehr oder bei anderen öffentlichen Bedarfsträgern passend ausgebildet. Als Mehrwert des Studiums werden interdisziplinäre Module gesehen, die neben der fachlichen Wissensvermittlung auch die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz der Studierenden fokussieren.

Das Gutachtergremium begrüßt die Lehre durch qualifizierte Professor:innen und die sichere Begleitung bei praktischen Laborarbeiten und Projekten durch qualifizierte Laborassistent:innen.

Die curriculare Ausgewogenheit mit der Vermittlung von Wissen und der Ausprägung praktischer Fähigkeiten fand den positiven Zuspruch des Gutachtergremiums.

Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)

Das Gutachtergremium bewertet den Masterstudiengang als sehr gut, da dieser eine durchdachte Vertiefung aufbauend auf einem Bachelorstudiengang darstellt. Der Masterstudiengang ist als Intensivstudium ausgewogen angelegt und für die Studierenden erfolgreich absolvierbar. Die Studierenden können ihre selbstgesetzten fachlichen Schwerpunkte verfolgen und Abschlussarbeiten anfertigen, die mit ihrem späteren Betätigungsfeld zu tun haben. Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs verfügen über vertieftes Wissen für ihre späteren Einsatzbereiche und sind auch für eine wissenschaftliche Karriere qualifiziert.

Einen positiven Mehrwert des Studiengangs stellen neben den zwei interdisziplinären Modulen, die auf die Schulung der Sozialkompetenz ausgelegt sind, die fakultativen Mentoring-Gruppen dar. In diesen unterstützen die Studierenden aus den höheren Trimestern diejenigen niedrigerer Trimester im Verlauf des Studiums. Dieses Angebot verleiht den Absolvent:innen neben der fachlichen Ausbildung Kompetenzen für Leitungs- und Führungsaufgaben und bietet den Neuanfängenden eine zusätzliche Betreuung.

Die curriculare Ausgewogenheit des Masterstudiengangs fand den positiven Zuspruch des Gutachtergremiums.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Abs. 1-3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang/Intensivstudiengang. Der Bachelorstudiengang führt gemäß § 2 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ (abgekürzt FSPO BIW) zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß §3 der „Allgemeine[n] Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr“ (nachfolgend: APO) beträgt die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs formal drei Jahre.

Der konsekutive Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang/Intensivstudiengang und führt gemäß § 2 Abs. 3 FSPO BIW zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß §3 der APO beträgt die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs zwei Jahre.

Die Studiengänge werden in Übereinstimmung mit dem Landesrecht als Intensivstudiengänge durchgeführt. Für die konsekutive Durchführung von Bachelor- und Masterstudiengang im Rahmen des qualifizierten Übergangs in das Masterstudium gem. § 5 Abs. 6 APO beträgt die Höchststudiendauer insgesamt vier Jahre (sieben + fünf Trimester).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in § 9 Abs. 1 APO geregelt und möglich, „sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang an der Universität zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen“. Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und nachgewiesene Kenntnisse und

Fähigkeiten werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind (§ 9 Abs. 2 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Bachelorarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Abgabefrist von zehn Wochen das erlernte Wissen auf eine individuell neue, anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Bachelorstudienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas anzuwenden (§ 14 Abs. 1 FSPO BIW).

Der Masterstudiengang sieht eine Masterarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Abgabefrist von vier Monaten das erlernte Wissen auf eine individuell neue, anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Masterstudienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas anzuwenden (§ 14 Abs. 1 FSPO BIW).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ sind in § 5 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung (abgekürzt APO) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Ergänzend enthält § 5 Abs. 1 FSPO BIW folgende Voraussetzung: „Die Zulassung zum Bachelor-Studium setzt neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der APO den Nachweis voraus, dass ein berufsbezogenes Praktikum von sechs Wochen entsprechend den Vorgaben der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (PraktO-Bau) abgeleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Ende des zweiten Studienjahres ganz oder teilweise nachgeholt werden.“

Des Weiteren regelt § 5 Abs. 3 APO die Zulassung zu dem Masterstudiengang an der Helmut-Schmidt-Universität: „Zum Studium in einem Master-Studiengang nach § 3 Abs. 2 Satz 1 kann zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule mit mindestens der Gesamtnote "gut" (2,5 oder besser) abgeschlossen hat, sofern kein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.“ Für Absolvent:innen eines Intensivstudiengangs ermäßigt sich das Notenerfordernis auf "befriedigend" (3,0 oder besser).

Die fachliche Einschlägigkeit ist in § 5 FSPO BIW geregelt: „Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 ist der durch diese Ordnung geregelte Bachelor-Studiengang sowie andere inhaltlich äquivalente Bachelor-Studiengänge. 2Die Bestimmungen von § 9 gelten sinngemäß. 3Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die inhaltliche Äquivalenz vorliegt. 4Er kann Absolventinnen und Absolventen inhaltlich nicht äquivalenter Studiengänge unter Auflagen und Bedingungen zum Master-Studium zulassen.“

§ 5 APO regelt weiterhin den qualifizierten Übergang aus Bachelorstudiengängen der Universitäten der Bundeswehr, der eine vorläufige Zulassung zum Masterstudium ermöglicht, wenn bis zum Ende des siebten Trimesters des Bachelorstudiengangs die Leistungen für den Erwerb von mindestens 158 ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden. Die endgültige Zulassung zum Masterstudiengang setzt voraus, dass die oder der Studierende bis zum Ende des ersten Trimesters des Masterstudiengangs alle Leistungen erbracht hat, die zu einem erfolgreichen Studienabschluss im Bachelorstudiengang erforderlich sind. Andernfalls erlischt die vorläufige Zulassung mit Ablauf des ersten Trimesters des Masterstudiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“ verleiht die Fakultät Maschinenbau und Bauingenieurwesen (MB) den Bachelorgrad. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 2 Abs. 2 FSPO BIW „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Bauingenieurwesen“ verleiht die Fakultät Maschinenbau und Bauingenieurwesen (MB) den Mastergrad. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Science“ (M.Sc.). Dies ist in § 2 Abs. 3 FSPO BIW hinterlegt.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es liegt jeweils in der aktuellen Fassung vor und wird entsprechend § 24 Abs. 6 APO in zweisprachiger Form (Deutsch und Englisch) ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelor- und der Masterstudiengang sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (§ 6 Abs. 1 APO). Kein Modul umfasst mehr als drei Trimester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO bzw. der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Hamburg aufgeführten Punkte (§ 6 Abs. 3 APO). Die Ausweisung der Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide ist für den Bachelor- und den Masterstudiengang in § 23 Abs. 1 APO festgelegt. Die Notenverteilung sowie die gebildete relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen (§ 23 Abs. 5 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module beider Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht in dem Bachelor- und Masterstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 APO 30 Zeitstunden. Die Module umfassen nach Studienverlaufsplänen in der Regel 1-9 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“. Die Unterschreitung von 5 ECTS-Punkten bei ausgewählten Modulen ist nachvollziehbar begründet.

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitslast beträgt in dem Bachelorstudiengang 180 ECTS-Punkte (§ 3 Abs. 1 APO), in dem Masterstudiengang 120 ECTS-Punkte (§ 3 Abs. 2 APO). Der Bearbeitungsumfang der Bachelor-

Thesis beträgt 12 ECTS-Punkte, der der Masterarbeit 30 ECTS-Punkte (§ 14 Abs. 1 FSPO BIW, § 14 Abs. 5 APO).

Beide Studiengänge werden gemäß § 8 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO) aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen als Intensivstudiengänge durchgeführt. In dem Bachelorstudiengang werden 8 ECTS-Punkte aus einer vorangehenden Fremdsprachenausbildung angerechnet, wodurch sich 172 ECTS-Punkte auf sieben Trimester verteilen. Somit können 73,7 ECTS-Punkte pro Studienjahr erworben werden. In dem Masterstudiengang verteilen sich 120 ECTS-Punkte auf 5 Trimester, was 72 erwerbbarer ECTS-Punkte pro Studienjahr ergibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Aufgrund verschiedener Anpassungen, wie zum Beispiel einer neuen „Änderungsordnung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung“ (FSPO BIW) vom 21.01.2025, wurden die beiden Studiengänge „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) und „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.) auf Wunsch der Universität in einer Begehung im März 2025 gesichtet. Der Masterstudiengang wäre noch bis 2029 akkreditiert gewesen. Es gab bereits eine Vorhergehende Änderungsordnung der FSPO der Studiengänge vom 21.01.2021. Die neue Änderungsordnung wurde in die Bewertung der Studiengänge einbezogen. In den Diskussionsrunden wurden auch darauf basierend die Curricula, das verkürzte Pflichtpraktikum im Bachelorstudium sowie die verschiedenen Vertragsgrundlagen der Studierenden bei unterschiedlichen Bedarfsträgern diskutiert. Bezüglich des Curriculums standen die Abschaffung der Vertiefungen im Bachelorstudiengang sowie die Wahlpflichtmodule im Fokus. Die Abschaffung der Vertiefungsrichtungen im Bachelorstudium sorgt für eine breitere Grundausbildung, schafft eine Grundlage für Mobilität und ermöglicht auch Studierenden, welche ihr Bachelorstudium an einer anderen Universität absolviert haben, einen leichteren Übergang in das Masterstudium, in welchem dann drei Vertiefungen gewählt werden können.

Die Verkürzung des Pflichtpraktikums vor Studienbeginn (Zulassungsvoraussetzung) von zwölf auf sechs Wochen stellt kein Hindernis im Sinne fehlender Praxis dar und wurde von der Universität u.a. mit dem Argument ausreichend begründet, dass die Zeitdauer von der Einstellung bei den Bedarfsträgern bis zum Studienbeginn die Ableistung eines zwölfwöchigen Praktikums kaum zulässt. Diese Verkürzung wirkt sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums nicht negativ auf das Studium aus, da durch Laborarbeit und Exkursionen praktische Anteile integriert sind.

Durch die verschiedenen Bedarfsträger kommen die Studierenden mit unterschiedlichen Vertragsgrundlagen an die Universität, was in einigen Fällen die Mobilität erschwert, da die Studierenden vertraglich an die Vorgaben des jeweiligen Bedarfsträgers gebunden sind. Die Verträge sind zwar nicht im Zuständigkeitsbereich der Universität, die aber dennoch bei Problemen vermittelnd einschreitet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität gibt als Ziel der Studiengänge „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) und „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.) die Ausbildung fachlich versierter und reflektierter Absolvent:innen mit fundiertem Fachwissen in der gesamten Bandbreite des Bauingenieurwesens an. Der Fokus liegt auf der Verbindung von vertieftem Grundlagenwissen mit persönlichen Kompetenzen wie Selbst- und Sozialkompetenz. Zusätzlich werden methodische und überfachliche Kompetenzen in Projektorganisation, Lerntechniken, Zeitmanagement und Teamarbeit vermittelt. Die transdisziplinäre Ausrichtung befähigt die Absolvent:innen, innovative Lösungen für Aufgabenstellungen des Bauingenieurwesens zu entwickeln, die technische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Anforderungen berücksichtigen. Zur Förderung der Sozialkompetenz kommen projektbasierte Lehrformate und die interaktive Campus-Lernkultur zum Einsatz, unterstützt durch Lerngruppen und Mentoring-Gruppen mit fortgeschritteneren Jahrgängen.

Die didaktische Konzeption der Studiengänge orientiert sich systematisch an den Stufen der BLOOMschen Taxonomie: von den Grundlagen (remember und understand) über Anwendung und Analyse (apply und analyze) bis hin zur eigenständigen Bewertung und Schaffung (evaluate und create) neuer Erkenntnisse. Propädeutische Module im Bachelorstudium legen die Basis, während in den höheren Studienphasen anspruchsvollere Kompetenzen insbesondere in Projekten, Abschlussarbeiten und im Masterstudium entwickelt werden.

Absolvent:innen der Studiengänge eröffnen sich vielfältige Karrierewege als Bauingenieur:innen in der Bundeswehr, in Ämtern und Behörden des Bundes und der Länder sowie in Wirtschaftsbetrieben. Folgerichtig existieren Kooperationsvereinbarungen z. B. mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der DB InfraGO AG. Bei Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst kann an den Masterstudiengang ein Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst (Referendariat) angeschlossen werden. Der Masterstudiengang soll es Absolvent:innen auch ermöglichen, in Forschung und Wissenschaft zu arbeiten. Sie können an Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen an Themen wie z. B. effiziente Modellierung und Bemessung von (Bau-)Ingenieurstrukturen, Bauwerksüberwachung und Instandhaltung sowie Instandsetzung, ressourcenschonende, neuartige Bauweisen und Umweltschutz forschen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)

Sachstand

Laut Universität vermittelt das Bachelorstudium eine allgemeine ingenieurwissenschaftliche Bildung und methodisches Vorgehen und befähigt Absolvent:innen zum systematischen und interdisziplinären Arbeiten. Es legt zu Beginn mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen. Zeitlich überlappend mit diesen Grundlagenfächern beginnt die Ausbildung in den Anwendungsfeldern des Bauingenieurwesens, sodass das Studium der Grundlagenfächer bereits durch erste ingenieurwissenschaftliche Anwendungen motiviert wird. Neben technischen und mathematischen Grundlagen erwerben die Studierenden auf diese Weise Kompetenzen und Kenntnisse z. B. auf den Gebieten Baustoffkunde, Mechanik, Statik, Hydromechanik und Wasserbau, konstruktiver Ingenieurbau, Geotechnik, Baubetrieb, Bauvertragsrecht und Building Information Modeling (BIM) sowie Geodäsie. Zudem werden weitere ausgewählte fachspezifische Vertiefungen und Sonderthemen als Wahlpflichtmöglichkeiten angeboten. Das Angebot der Wahlpflichtfächer, welches sich an der Struktur der Fächergruppe Bauingenieurwesen und den Forschungsaktivitäten der die Lehre tragenden Professuren orientiert, ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung. Die Studierenden lernen, die erworbenen Kompetenzen anhand von Projekten in Kleingruppen anzuwenden. Die Teamarbeit stärkt die Kooperationsfähigkeit und den Umgang mit unterschiedlichen Blickwinkeln auf dieselbe Fragestellung. Dies bereitet die Absolvent:innen auf die interdisziplinären Arbeitsumgebungen ihres späteren Berufsweges vor. Obligatorische Baustellenexkursionen runden das Curriculum ab und verdeutlichen den Studierenden die praktische Umsetzung der erworbenen Kompetenzen auf (Groß-)Baustellen der zivilen Bedarfsträger. Als Vorbereitung auf die spätere Tätigkeit als Fach- und Führungskräfte sieht bereits der Bachelorstudiengang eine Ausbildung in Konzepten der Kommunikation vor. Im Rahmen der Bachelorarbeit erwerben die Studierenden die Kompetenz, ein Problem aus dem Bauingenieurwesen selbständig zu bearbeiten und dabei den Anforderungen an ein ingenieurwissenschaftliches Arbeiten zu genügen. Der Bachelorabschluss bietet eine fundierte Grundlage für den direkten Berufseinstieg in den oben aufgeführten beispielhaften Tätigkeitsbereichen sowie für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang enthält in der aktuellen Form keine spezifischen Vertiefungen mehr, sondern ist auf eine ausgeglichene breite Bauingenieurausbildung auf Bachelor-Niveau ausgerichtet und als grundsätzlich berufsbefähigend einzuschätzen. Der Verzicht auf die Vertiefungen bietet für die Studierenden den Vorteil, dass ein Wechsel des Hochschulstandorts unproblematisch ist.

Durch die Lehre in den einzelnen Modulen durch eine forschende Professorenschaft und die Abschlussarbeit, in der wissenschaftliche Fragestellungen behandelt werden, wird eine tiefergehende wissenschaftliche Befähigung erreicht, die sich im Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ausdrückt. Durch entsprechende Module (Kommunikation) und die Arbeit in Gruppen werden diverse Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

Es sind alle fachspezifischen Module für einen Abschluss „Bauingenieur“ im Studium enthalten, zugleich ermöglicht das angebotene Fächerspektrum eine gewisse individualisierte Ausbildung.

Das Bachelorstudium vermittelt theoretisch-grundlegende sowie praxisrelevante, berufsspezifische Kompetenzen und erhält dabei gleichzeitig Impulse aus der Forschung.

Die im Bachelorstudium erzielte Qualifikation und das Curriculum werden im Diploma Supplement gut abgebildet.

Das nachzuweisende Praktikum wurde deutlich im Umfang reduziert und die Universität sollte sicherstellen, dass auch wirklich alle Studierenden beim Abschluss des Bachelorstudiums bereits ausreichende berufspraktische Erfahrungen gesammelt haben. Die implementierten Exkursionen und Projektarbeiten sind hier ein gutes Instrument.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)

Sachstand

Nach Angaben der Universität erfolgt - aufbauend auf dem Bachelorstudiengang - im konsekutiven Masterstudiengang die inhaltliche Schwerpunktsetzung in einer der Vertiefungen wie „Konstruktiver Ingenieurbau“ (KI), „Wasser und Boden“ (WB) oder „Verkehrswesen“ (VW). Im Masterstudium liegt laut Universität ein besonderer Fokus auf der Anwendung und Weiterentwicklung des im Bachelorstudium erworbenen Wissens. Das vertiefte Wissen wird gegen Ende des Masterstudiums in einer Studienarbeit und der Masterarbeit nachgewiesen. In der Studienarbeit werden die Studierenden auf die wissenschaftlichen Ansprüche, die an die sich anschließende Masterarbeit gestellt werden, vorbereitet. In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein umfangreicheres Problem aus der aktuellen Forschung in der Fächergruppe Bauingenieurwesen selbständig zu bearbeiten und dabei den Anforderungen an ingenieurwissenschaftliches Arbeiten gerecht zu werden. Dieser Teil des Masterstudiums kann beispielsweise an einer der zahlreichen Universitäten im Ausland, mit denen die Universität Kooperationsverträge abgeschlossen hat, in einem Unternehmen, in einer Forschungseinrichtung

oder in einer Einrichtung der Bedarfsträger absolviert werden. Auf diese Weise wird neben der fachlichen auch die interkulturelle Kompetenz erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität hat sich entschieden, die Vertiefungen im Bachelorstudium aufzuheben, zugunsten einer für alle Studierenden breiteren Bauingenieurausbildung. Somit haben alle Absolvent:innen des Bachelorstudienganges beim Start des Masterstudienganges die gleiche fachliche Tiefe und können frei zwischen den drei Vertiefungen wählen. Das Vorgehen der Universität ist hier sehr zu begrüßen. Der Verzicht auf Vertiefungen im Bachelorstudium ermöglicht der Universität, potenziell mehr Bachelorabsolvent:innen anderer Universitäten zu gewinnen und darüber hinaus das Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang zu vereinfachen. Das Masterstudium ist klar auf drei Vertiefungen ausgerichtet, die im Pflichtcurriculum grundsätzlich keine Schnittmengen enthalten. Die Studierenden haben allerdings die Möglichkeit, im Wahlbereich sich vertiefungsübergreifende, fachliche Kompetenzen anzueignen. Mit dem Abschluss des Masterstudiums sind die Studierenden in der Lage, sowohl entsprechend den Vertiefungen einschlägig in der Praxis zu arbeiten als auch einen wissenschaftlichen Karriereweg einzuschlagen.

Qualifikations- und Abschlussniveau entsprechen den in der Fach-Community anerkannten Empfehlungen des ASBau.

Im Diploma Supplement der jeweiligen Vertiefung sind sowohl die Qualifikation als auch das Curriculum sehr gut abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)

Sachstand

Die Universität gibt zum Curriculum an, dass im ersten Abschnitt des Bachelorstudiums, der im ersten Trimester beginnt und sich bis in das vierte Trimester erstreckt, mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen gelegt bzw. vertieft werden. Dieser Abschnitt ist laut Modulhandbuch insbesondere auf die Fächer Mathematik, Mechanik und Baustoffkunde fokussiert.

Weitere Fachgebiete sind Baukonstruktion, Informatik, Statik sowie Geo- und Hydrowissenschaften. Die Vermittlung von Kenntnissen der Physik ist in die vorgenannten Fächer integriert. Dadurch werden die Voraussetzungen für (weitere) ingenieurwissenschaftliche Kernfächer gelegt. Diese beginnen bereits im vierten Trimester mit den Modulen Massivbau, Stahlbau, Grund- und Wasserbau, Straßen- und Eisenbahnwesen, Baumanagement, Geodäsie. Der wachsenden Bedeutung informationstechnisch basierter Methoden wird durch die Fächer Informatik sowie Building Information Modelling (BIM) Rechnung getragen. Das obligatorische Projekt- und Exkursionsmodul dient den Studierenden einerseits dazu, die erworbenen Kompetenzen anhand von Projekten in Kleingruppen anzuwenden. Dies bereitet die Absolvent:innen ideal auf die interdisziplinären Arbeitsumgebungen ihres späteren Berufsweges vor.

Gleichzeitig verdeutlichen die Baustellenexkursionen den Studierenden die praktische Umsetzung der erworbenen Kompetenzen auf (Groß-)Baustellen der zivilen Bedarfsträger. Das Modul „Kommunikation“ bereitet die Studierenden mit Konzepten der Kommunikation auf ihre spätere Tätigkeit als Fach- und Führungskräfte vor. Ergänzt werden die fachlichen Module durch die obligatorischen Interdisziplinären Studienanteile, in denen allgemeine Kompetenzen für die berufliche Qualifikation vermittelt werden. Dieser Bereich wird unter der Federführung der nicht-technischen Fakultäten angeboten. Es muss ein Modul aus den Interdisziplinären Studienanteilen ausgewählt werden.

Das auf sechs Wochen verkürzte Baustellenpraktikum kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des zweiten Studienjahres in den vorlesungsfreien Zeiten im Sommer ganz oder teilweise nachgeholt werden. Im Praktikum eignen sich die Studierenden sowohl fachspezifische als auch allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen an. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab, die die Studierenden sinnvoll und zügig planen sowie vorbereiten sollen. Die Ergebnisse sollen die Studierenden mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten und kritisch bewerten. Schließlich sollen sie das Ergebnis ihrer Arbeit sowohl schriftlich (Bachelorarbeit) dokumentieren als auch mündlich (Vortrag und Diskussion) präsentieren. Somit werden mit Anfertigen der Bachelorarbeit sowohl fachspezifische als auch allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen entwickelt.

In dem Bachelorstudiengang gibt es keine Vertiefungen. Es werden zwei Wahlpflichtfächer zur Auswahl angeboten, welche jedoch keine Vorfestlegung auf eine Vertiefungsrichtung im Masterstudiengang bedeuten. Damit die Studierenden für das anschließende konsekutive Masterstudium eine gezielte Wahl der Vertiefung treffen können, benötigen sie eine sehr gute Vorstellung von den fachlichen Inhalten der späteren drei Vertiefungen. Um dies sicherzustellen, sind sämtliche Professuren der Fächergruppe Bauingenieurwesen mit jeweils zwei Pflichtmodulen im Bachelorstudiengang vertreten. Als Lehr- und Lernformen werden neben Vorlesungen und Seminaren auch praktische Projekte, Aufgaben in Teamarbeit oder die Beteiligung an Forschungsprojekten eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelorstudiums ist mit Blick auf die geforderten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen sowie im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele für den Abschluss eines Bauingenieurstudiums angemessen und zielführend. Die Studierenden unterliegen i. d. R. diversen Auswahlverfahren, welche eine gewisse Eignung der Studienbewerber:innen sicherstellt. Grundsätzlich ist das Studium schlüssig aufgebaut, gut und straff organisiert sowie auf einen zügigen Abschluss fokussiert. Im Bachelorstudium sind wenige Freiräume für ein tatsächlich selbstgestaltetes Studium vorhanden. Es kann ein Modul aus dem Angebot der Interdisziplinären Studienanteile gewählt werden, ansonsten gibt es lediglich Wahlpflichtfächer. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf der ausgewogenen Vermittlung fachlicher Inhalte für ein allgemeines Bauingenieurstudium. Die Reduzierung des Vorpraktikums von 12 auf 6 Wochen wirkt einschränkend, aber der baupraktische Bezug des Studiums ist bspw. über Exkursionen gegeben. Die Lehr- und Lernformen entsprechen denen vergleichbarer Bachelorstudiengänge und werden als angemessen eingeschätzt. Die Studienbedingungen sind für die Studierenden sehr komfortabel, so dass das leistungsorientierte Studium auch in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.)

Sachstand

Die Universität charakterisiert den konsekutiven Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ als Vertiefungsstudiengang. Dieser besteht aus den drei Vertiefungen (i) „Konstruktiver Ingenieurbau“, (ii) „Wasser und Boden“ sowie (iii) „Verkehrswesen“. Jede Vertiefung verfolgt dabei dasselbe Studiengangskonzept. Konkret verfügt jede der drei Vertiefungen über 12 Vertiefungsmodule, die aus einem für jede Vertiefung einzeln zusammengestellten Modulkatalog im Umfang von jeweils 16 Modulen zu belegen sind. Diese Modulkataloge enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule mit Bezug zu der jeweiligen Vertiefung. Hinzu kommen zwei zusätzliche Wahlpflichtmodule aus dem Modulangebot der Fächergruppe Bauingenieurwesen, die jedoch nicht im Modulkatalog der gewählten Vertiefung enthalten sind. Diese erlauben den Studierenden eine weitere Schwerpunktsetzung. Insgesamt zwei ethische, diversitäts- oder auch bildungsorientierte Module sind aus einem interdisziplinären Studienangebot zu wählen und fördern die Selbst- und Sozialkompetenz, wobei eine Doppelbelegung von Modulen ausgeschlossen ist. Die Studierenden im konsekutiven Masterstudium werden motiviert, im Rahmen von Mentoring-Gruppen die jüngeren

Jahrgänge auf ihrem Weg durch das Studium zu begleiten. Dieses fakultative Angebot ist ein weiteres Element zur Vorbereitung der Absolvent:innen auf Leitungs- und Führungsaufgaben im späteren Berufsleben.

Der Modulkatalog der Vertiefung „Konstruktiver Ingenieurbau“ umfasst insgesamt 16 Module. Von diesen sind die folgenden acht Module verpflichtend zu belegen: „Instandhaltung von konstruktiven Ingenieurbauwerken“ (8. Trimester), „Stahlbau III“ (8. Trimester), „Dynamik I“ (8. Trimester), „Finite-Elemente-Methode“ (8. oder 11. Trimester), „Spannbetonbau“ (9. Trimester), „Projektmanagement“, „Bauleitung und Bauüberwachung“ (9. Trimester), „Massivbrückenbau“ (10. Trimester), „Stahlbrückenbau“ (10. Trimester). Infolge dieser acht Pflichtmodule sind demnach weitere vier Module als Wahlpflichtmodule aus dem folgenden verbleibenden Angebot zu absolvieren: „Stahlbetonbauteile“, „Ausschreibung“, „Vergabe und Abrechnung“ (AVA), „Schalentragwerke“, „Verkehrs- und Baulärm“, „Dynamik II“, „Schutzbauwerke“, „Stahlwasserbau“, „Sicherheit von Ingenieurstrukturen“.

Der Modulkatalog der Vertiefung „Wasserbau“ umfasst insgesamt ebenfalls 16 Module. Von diesen sind die folgenden sechs Module verpflichtend zu belegen: „Spezialtiefbauverfahren des Grund- und Wasserbaus“ (8. oder 11. Trimester), „Wasserbauliches Versuchswesen“ (8. oder 11. Trimester), „Numerische Methoden im Wasserbau“ (8. Trimester), „Angewandte Hydrogeologie I“ (8. Trimester), „Angewandte Hydrogeologie“ II (9. Trimester), „Erdbauwerke“ (9. Trimester). Infolge dieser sechs Pflichtmodule sind demnach weitere 6 Module als Wahlpflichtmodule aus dem folgenden verbleibenden Angebot zu absolvieren: „Hafenbau“, „Numerische Methoden in der Geotechnik“, „Baugrunddynamik“, „Geoinformationssysteme“ (GIS), „Küsteningenieurwesen“, „Hybride Modellierung im Wasserbau“, „Stahlwasserbau“, „Ausschreibung“, „Vergabe und Abrechnung“ (AVA), „Instandhaltung von konstruktiven Ingenieurbauwerken“, „Hydromechanik II“.

Der Modulkatalog der Vertiefung „Verkehrswesen“ umfasst insgesamt ebenfalls 16 Module. Von diesen sind 6 Module verpflichtend zu belegen: „Straßenentwurf II“ (8. Trimester), „Straßenbau II“ (9. Trimester), „Eisenbahnwesen II“ (9. Trimester), „Bahnbetrieb“ (9. Trimester), „Projektmanagement“, „Bauleitung“ und „Bauüberwachung“ (9. Trimester), „Verkehrs- und Baulärm“ (9. Trimester). Infolge dieser sechs Pflichtmodule sind demnach weitere sechs Module als Wahlpflichtmodule aus dem verbleibenden Angebot, wie zum Beispiel „Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose“ zu absolvieren.

Alle Auswahlmöglichkeiten erlauben den Studierenden eine flexible Studiengangsgestaltung gemäß individueller Interessen und bereiten sie vertiefend zu den Pflichtmodulen auf eine Tätigkeit in den jeweils fachlichen Anwendungsfeldern vor. Ergänzt werden die fachlichen Module der jeweiligen Vertiefung durch die Interdisziplinären Studienanteile, in denen allgemeine Kompetenzen für die berufliche Qualifikation vermittelt werden. Dieser Bereich wird unter der Federführung der nicht-

technischen Fakultäten angeboten. Insgesamt müssen zwei Module aus den Interdisziplinären Studienanteilen ausgewählt werden. Die Studienarbeit (11. Trimester) kann zur Vorbereitung der Masterarbeit genutzt werden. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab, die aus einem schriftlichen (Masterarbeit) und einem mündlichen Teil (Vortrag und Diskussion) besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv hervorzuheben ist, dass den Studierenden drei sich klar in den Pflichtmodulen unterscheidende Vertiefungen angeboten werden. Da das Masterstudium nicht mehr auf einem Bachelorstudium aufbaut, in welchem diese Vertiefungen bereits angelegt sind, ist der Zugang für Bachelorabsolvent:innen anderer Hochschulen deutlich erleichtert. Es ist nachvollziehbar, dass für Bachelorabsolvent:innen eines Intensivstudiums der Zugang zum Masterstudium bereits mit einem geringeren Notendurchschnitt ermöglicht wird, da das auf eine siebentrimestrige Studienzeit angelegte Studium ggf. schlechtere Noten mit sich bringen kann. Hinsichtlich der Qualifikationsziele ist der Masterstudiengang mit seinen drei Vertiefungen ausgewogen angelegt worden. Die Studiengangsbezeichnung ist zutreffend. Es sind ausreichend viele Module vorhanden, so dass ein individualisiertes fachliches, aber auch interdisziplinäres Studium möglich ist. Es werden unterschiedliche, angemessene Lehrformate genutzt, z. B. Vorlesung, Seminar, Praktika, Projektstudium. Sowohl in der Studienarbeit als auch in der Masterarbeit werden die Studierenden an praktische und wissenschaftliche Fragestellungen herangeführt. Hier steht die Professorenschaft in gewisser Konkurrenz zueinander, um Studierende bspw. für die Themenbearbeitung aus der eigenen Forschung zu gewinnen. Da sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang relativ kleine Kohorten studieren, hat es sich offensichtlich bewährt, in Feedback-Runden mit den Studierenden die Studiengänge weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität versteht sich als ERASMUS+ Universität. Das Absolvieren von Auslandsstudienaufenthalten wird ausdrücklich gewünscht und unterstützt. Das International Office (IO) unterstützt Studierende bei der Planung und Durchführung von Auslandsstudienaufenthalten. Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang können Auslandsstudienaufenthalte an zahlreichen Universitäten, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (ca. 50

Universitätspartnerschaften und Austauschprogramme), geplant und durchgeführt werden. Dabei kommt es zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen zivilen Universitäten wie z. B. der Stellenbosch University sowie militärischen Einrichtungen wie West Point. Hinzu kommen in jedem Jahr Einzelvorhaben, bei denen Studierende mit Unterstützung der Universität auf eigene Initiative zum Studium, Praktikum oder zu Rechercheaufenthalten für Abschlussarbeiten an eine Universität ihrer Wahl ins Ausland gehen. Bachelor-Studierende haben die Möglichkeit, in ihrem letzten, sprich 7. Trimester ins Ausland zu gehen. Die zeitliche Anordnung der Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges gestattet bei Wahl geeigneter Wahlpflichtmodule eine verbesserte Mobilität im 6. Trimester. Das 7. Trimester, in welchem die Bachelorarbeit angefertigt wird, ermöglicht eine vollständige Mobilität, d. h. insbesondere die Anfertigung der Bachelorarbeit an einer anderen inländischen oder aber an einer ausländischen Hochschule.

Master-Studierende können sowohl in ihrem 10. als auch in ihrem 11./12. Trimester ins Ausland gehen. Die zeitliche Anordnung der Pflichtmodule des Masterstudienganges gestattet bei Wahl geeigneter Wahlpflichtmodule zahlreiche Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium. In der Vertiefung „Konstruktiver Ingenieurbau“ sind dies die Trimester 11 und 12. In den Vertiefungen „Wasser und Boden“ sowie „Verkehrswesen“ sind dies die Trimester 10, 11 und 12. Diejenigen Master-Studierenden, die in ihrem letzten Trimester zum Schreiben ihrer Abschlussarbeit ins Ausland gehen, machen laut Universität nur einen geringen Anteil der Studierenden aus.

Die Mehrheit der Studierenden geht im Rahmen der sog. "credit mobility" ins Ausland, sprich, sie erwerben dort ECTS-Leistungspunkte, die sie an der Helmut-Schmidt-Universität zur Anrechnung bringen lassen. Die an der Universität obligatorische Sprachausbildung fördert die Mobilität. Studierende können ihre Auslandsaufenthalte unter äußerst vorteilhaften finanziellen Bedingungen absolvieren: Neben ihrer Besoldung werden ihre Auslandsreisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Studiengebühren entfallen bei den ERASMUS+-Programmen. Doch es gibt auch einige Programme im Angebot, für die die Studierenden bereit sind, Studiengebühren zu zahlen, welche sie nicht durch den Dienstherrn erstattet bekommen; dazu gehören: Stellenbosch University, Vancouver Island University, North Carolina Wilmington, International College of Management Sydney und in der Regel auch alle Freemover-Vorhaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die strukturellen Voraussetzungen für die Studierendenmobilität im Studiengang gegeben sind. Im Bachelorstudiengang ist das siebte Trimester als Mobilitätsfenster vorgesehen. Studierende haben die Möglichkeit, dieses bewusst freizuhalten, indem sie Wahlpflichtveranstaltungen in frühere Trimester vorverlegen. Dies eröffnet die Option, die Bachelorarbeit im Ausland anzufertigen. Seitens der Hochschule wird allerdings ein Auslandsaufenthalt im Masterstudium priorisiert. Die Studierenden berichten übereinstimmend, dass

sie sich über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts gut informiert fühlen. Sie werden bei Interesse durch die Lehrenden der HSU/UniBw H – insbesondere hinsichtlich der Planung und der Stipendiensuche – aktiv beraten und unterstützt. Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich möglich, kann jedoch bei unzureichenden Studienleistungen versagt werden. Positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft einzelner Lehrender, Lehrveranstaltungen aufzuzeichnen, um Studierenden den Stoff nachzubereiten, sofern sie aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht teilnehmen können. Dies zeigt die grundsätzliche Offenheit und Unterstützung der Universität für nationale und internationale Mobilität. Die Universität verfügt über ein breites Netzwerk an Kooperationshochschulen im Ausland, das grundsätzlich den Rahmen für die Mobilität schafft. Eingeschränkt wird die tatsächliche Umsetzung jedoch durch die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten zwischen zivilen und soldatischen Studierenden. Während soldatische Studierende in der Regel durch ihre Bedarfsträger für Auslandsaufenthalte finanzielle Unterstützung erhalten, sind zivile Studierende von den jeweiligen Rahmenbedingungen ihres Bedarfsträgers abhängig. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehen diese Bedarfsträger in der Praxis Auslandsaufenthalte regelmäßig nicht vor, sodass auch keine entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Dies betrifft insbesondere die große Zahl an zivil Studierenden im Studiengang Bauingenieurwesen. Daraus ergibt sich trotz vorhandener struktureller und institutioneller Unterstützung durch die Universität eine faktische Einschränkung der Mobilitätsmöglichkeiten für zivile Studierende. Die aktuelle Situation führt zu einer ungleichen Mobilitätsmöglichkeit zwischen zivilen und soldatischen Studierenden, die sich maßgeblich aus den divergierenden Förderstrukturen der Bedarfsträger ergibt. Ziel sollte es sein, die Mobilitätsoptionen auch für zivile Studierende praktisch innerhalb der strukturell vorgesehenen Mobilitätsfenster zugänglich zu machen.

Positiv hervorzuheben ist dabei, dass laut Angaben der Hochschule kürzlich ein neuer Antragsweg geschaffen wurde, der es auch zivilen Studierenden ermöglicht, einen Antrag auf Auslandsförderung über ihre Bedarfsträger zu stellen. Die Wirksamkeit dieses Instruments bleibt abzuwarten, stellt jedoch einen konstruktiven Ansatz zur Angleichung der Rahmenbedingungen dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die begonnenen Initiativen zur Angleichung der Rahmenbedingungen für zivile Studierende fortzuführen und das Thema verstärkt im Dialog mit den Bedarfsträgern zu adressieren.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung [\(§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Universität pflegt eine übersichtliche und informative Website. Diese informiert ausgiebig über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Bundeswehrlaufbahn, um als soldatische:r Studierende:r oder durch die Zusammenarbeit mit einem Bedarfsträger als Zivil-Studierende:r aufgenommen zu werden. Es finden sich für beide Richtungen alle Kontakte zu zentralen Ansprechpartnern. Es finden sich auch alle Studiengänge auf der Website und die Studienformate sowie die besonderen Angebote der Universität. Neben der Website nutzt die Universität auch Newsletter oder moodle als Kommunikationsmedium mit den Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch ihre Stellung als Universität des Bundes unterliegt die Einrichtung bereits verschiedenen Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten. Alle wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und den Studierenden online übersichtlich zugänglich gemacht. Die Universität ist bemüht, diese Informationen bei Änderungen umgehend zu aktualisieren. Auch die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind leicht einsehbar. Somit ist dieses Kriterium auch als erfüllt anzusehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung [\(§ 12 Abs. 2 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Berufungen gehören nach eigener Aussage der Universität zu den elementaren Aufgaben an Universitäten und sind Grundlage für hochwertige Forschung und Lehre. Die Durchführung von Berufungsverfahren hat daher an der Universität einen hohen Stellenwert. Der „Leitfaden für Berufungsverfahren an der HSU/UniBw H“ bietet Hilfestellung bei der Erreichung des Ziels, die Professuren der Universität mit Wissenschaftler:innen zu besetzen, die zugleich über eine didaktische Kompetenz verfügen. Um die Qualität der Lehre an der Universität zu gewährleisten, definiert dieser Leitfaden als eines der Auswahlkriterien für die Einstellung von Professor:innen die didaktische Kompetenz und pädagogische Eignung (Nachweis etwa durch entsprechende Lehrerfahrung, Lehrevaluationsergebnisse, innovative Lehrkonzepte, Fortbildungen, Forschungs- und Lehrvortrag im Rahmen der Vorstellung). Die Universität darf Lehrende gegen Kostenerstattung

an den lehrdidaktischen Weiterqualifizierungen des Hamburger Zentrums für universitäres Lehren und Lernen der Universität Hamburg (UHH) teilnehmen lassen.

Insgesamt verfügt die Fakultät über 88 Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, welche die Saalübungen, Übungen in Kleingruppen und die Laborübungen im Bachelorstudium und den Masterstudiengängen durchführen.

Für den Bachelorstudiengang stehen insgesamt 15 Professor:innen zur Verfügung, davon 14 von der Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen (von diesen gehören wiederum elf Professor:innen der Fächergruppe Bauingenieurwesen und drei Professor:innen der Fächergruppe Maschinenbau an) und eine Professur von der HafenCity Universität, welche über einen Kooperationsvertrag die Ausbildung im Modul Geodäsie abdeckt. Es sind insgesamt 156 Trimesterwochenstunden (TWS) vorgesehen, davon werden zwölf TWS durch insgesamt zwei Lehraufträge abgedeckt. Die Professuren der Fächergruppe „Bauingenieurwesen“ steuern jeweils acht bis elf TWS bei. Im Studiengang sind regelmäßig ein Lehrauftrag für den Pflichtbereich (Modul „Kommunikation“) und vorübergehend ein Lehrauftrag für den Pflichtbereich (Modul „Baukonstruktion I und II“) bis zur Umwidmung einer entsprechenden Professur vorgesehen. Zurzeit ist die Professur „Straßenbau und Wegebau“ durch einen Vertretungsprofessor besetzt.

Für den Masterstudiengang stehen insgesamt elf Professor:innen der Fächergruppe Bauingenieurwesen zur Verfügung. Es sind insgesamt 48 TWS im Pflichtbereich einer jeden Vertiefung, weitere acht TWS im Wahlpflichtbereich sowie weitere acht TWS in den Interdisziplinären Studienanteilen vorgesehen, d. h. insgesamt 64 TWS. Planmäßig werden sämtliche Lehrveranstaltungen durch die Professuren der Fächergruppe Bauingenieurwesen durchgeführt (ausgenommen die interdisziplinären Studienanteile). Diese Professuren steuern im Pflichtbereich acht TWS und jeweils 4 bis 16 TWS im Wahlpflichtbereich bei. In dem Studiengang werden regelmäßig Lehraufträge für den Bereich der Interdisziplinären Studienanteile vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung mit Professor:innen ist sehr gut, sodass eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt ist. Die Lehrveranstaltungen werden hauptsächlich von den Professor:innen durchgeführt, was als sehr gut beurteilt wird. Vakante Positionen werden durch die Universität nachbesetzt, wobei ein Auswahlverfahren stattfindet, das den Fokus auf Qualität der Forschung und Lehre legt, wodurch das Lehrniveau der beiden Studiengänge sichergestellt wird. Ein großer Anteil von Professor:innen ist auch in überregionalen Fachausschüssen tätig und bringt somit Impulse in die Lehre ein. Daneben stehen den Professor:innen hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, wie zum Beispiel am „Hamburger Zentrum für universitäres Lehren und Lernen der Universität Hamburg“ (UHH).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Nach Angabe der Universität verfügt die Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen (MB) über ein Budget, das für den Geschäftsbedarf und Reisen 1,1 Millionen Euro, für Hilfskräfte 720.000 Euro, für Gastvorträge 16.000 Euro und für Investitionen 2,8 Millionen Euro vorsieht. Die Lehr- und Prüfungsplanung für die Studiengänge wird von einer gemeinsamen Fakultätsverwaltung für die Fakultäten „Maschinenbau und Elektrotechnik“ (ET) durchgeführt. Die Fakultätsverwaltung besteht aus einer Leiterin und einem Leiter sowie vier Mitarbeiterinnen. Zudem steht der Fakultät ein Fakultätsmanager zur Verfügung.

Für die Durchführung der grundständigen Lehre stehen der Fakultät vier Hörsäle mit bis zu 190 Plätzen, ein Komplexraum mit ca. 100 Plätzen und neunzehn Seminarräume mit bis zu 30 Plätzen zur Verfügung. Davon befindet sich ein Seminarraum im Laborgebäude der Fächergruppe Bauingenieurwesen. Alle Lehr-/Lernräume verfügen über Internetzugänge (WLAN und/oder LAN), Smart-boards, Projektoren zum Anschluss digitaler Quellen und Tafeln (Kreide oder Whiteboard). Innerhalb der Fakultät verfügt die Fächergruppe „Bauingenieurwesen“ über Laborflächen von insgesamt über 4.650 Quadratmeter für Lehre und Forschung.

Für die Lehre stehen derzeit zwei PC-Pools mit je 50 Studierendenarbeitsplätzen zur Verfügung. In Kürze wird ein weiterer PC-Pool mit etwa 25 Studierendenarbeitsplätzen eingerichtet, welcher die speziellen Bedürfnisse eines BIM-Labors abdeckt. Jeweils alle drei Jahre werden größere Finanzmittel für eine Modernisierung bereitgestellt. Weitere zentrale Hardware und Software wird sowohl für Lehr- als auch für Forschungszwecke vielfältig eingesetzt. Darüber hinaus stehen in den Laboren der Professuren zahlreiche PC-Arbeitsplätze für die Durchführung studentischer Arbeiten zur Verfügung. Zudem verfügt die Universität über ein High-Performance-Computing-System (HSUper), welches über 580 Rechenknoten für rechen- und datenintensive Arbeitslasten verfügt. HSUper stand im Juni 2022 auf Platz 339 der TOP500-Liste. Die Professuren im Bauingenieurwesen nutzen diese Ressource bereits intensiv; u. a. im Bereich der Strömungssimulation.

Für die Studiengänge stehen verschiedene Softwarelizenzen für Lehre und Forschung zur Verfügung, z. B. ANSYS, Jupyter, LS-Dyna, Labview, Maple, MATLAB. Die für die Lehre verwendeten Lizenzen sind in der Regel auch für die persönliche Nutzung der Studierenden verfügbar. Als E- Learning-System wird universitätsweit ILIAS genutzt. Als Videokonferenzsystem

wird Microsoft Teams eingesetzt. Die Studiengänge profitieren von den zentralen Einrichtungen der Campus-Universität: Bibliothek, Rechenzentrum, Sprachenzentrum, Sportzentrum und Medienzentrum sowie die zentrale Werkstatt.

Die Zentrale Werkstatt unterstützt bei der Planung, Produktion und Dokumentation von Entwicklungen, welche sowohl in der Forschung aber auch im Lehrbetrieb (Praktika, Bachelor-, Studien- und Masterarbeiten) eingesetzt werden. Diesen Anforderungen entsprechend besteht die Unterteilung der Zentralen Werkstatt in die drei Kompetenzfelder (i) Elektronik, (ii) Konstruktion und (iii) Feinmechanik. In dem Laborgebäude des Bauingenieurwesens ist eine eigene Abteilung der Zentralen Werkstatt vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium beurteilt die Ressourcenausstattung der Fakultät insgesamt als sehr gut und in allen für die Lehre relevanten Bereichen als vollumfänglich gegeben. Dies gilt für die Gebäude- und Bibliotheksinfrastruktur ebenso wie für die IT- und Laborausstattung. Insbesondere die Laborinfrastruktur im Bereich des „Bauingenieurwesens“ weist eine überdurchschnittliche Qualität und Flächenausstattung im universitätsweiten Vergleich auf. Hervorzuheben ist zudem die breite und moderne Geräteausstattung, die nicht nur der Lehre, sondern auch der forschungsnahen Qualifikation dient.

Die Fakultät ist hinsichtlich Raum- und Sachausstattung sehr gut aufgestellt. Die Ausstattung dieser Räume mit Internetzugängen, Smartboards, digitalen Projektoren und klassischen Tafeln entspricht den aktuellen Anforderungen an eine moderne Hochschullehre.

Besonders hervorzuheben sind die über 4.650 m² Laborflächen der Fächergruppe Bauingenieurwesen, die sowohl für Lehre als auch für Forschung zur Verfügung stehen. Die kontinuierliche Modernisierung der IT-Ausstattung im Dreijahresrhythmus stellt die Aktualität der eingesetzten Systeme sicher.

Ein besonderes Merkmal der IT-Infrastruktur ist der Zugang zum universitätseigenen Hochleistungsrechnersystem (HSUper), das in forschungsintensiven Bereichen wie Strömungssimulation aktiv genutzt wird. Die Verfügbarkeit von aktueller Ingenieursoftware (z. B. ANSYS, MATLAB, LS-Dyna) in Forschung und Lehre, auch für die private Nutzung durch Studierende, ist als vorbildlich zu bewerten. Die Nutzung zentraler Plattformen (ILIAS, Microsoft Teams) sowie die Dienste des Rechenzentrums gewährleisten eine strukturierte, digitale Abwicklung des Lehrbetriebs.

Zusätzlich profitieren die Studierenden von einer gut ausgestatteten Universitätsbibliothek mit verschiedenen Arbeitsplatzangeboten sowie von weiteren unterstützenden Einrichtungen wie dem Sprachenzentrum, dem Medienzentrum und dem universitären Sportzentrum.

Die zur Verfügung stehenden Mittel – aus Haushalts-, Dritt- und Detec-Mitteln – legen nahe, dass bei zusätzlichem Bedarf eine bedarfsgerechte Erweiterung der Ausstattung gewährleistet werden kann. Die Studierenden finden im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten adäquate Arbeitsmöglichkeiten im Labor vor.

Gleichwohl wurde festgestellt, dass das Labor derzeit räumlich vom Hauptcampus sowie vom Campus Nord getrennt ist. Die von der HSU/UniBw H angekündigte Zentralisierung der Laborflächen auf dem Hauptcampus wird aus Sicht des Gutachtergremiums ausdrücklich begrüßt, da sie eine Verbesserung der Wegebeziehungen und eine noch engere Integration in den Lehrbetrieb erwarten lässt.

Das vorhandene technische und administrative Personal wird dem aktuellen Ausstattungsstand grundsätzlich gerecht. Die personelle Ausstattung ermöglicht eine funktionale Organisation der Lehr- und Prüfungsplanung, wird angesichts der Komplexität und Größe der Fakultät als ausreichend bemessen. Gleichwohl erscheint es mit Blick auf die hochwertige und vollumfängliche Geräteausstattung perspektivisch sinnvoll, den Personaleinsatz im Labor zu überprüfen. Sofern eine entsprechend hohe Auslastung der Labore vorliegt, könnte eine personelle Verstärkung insbesondere im technischen Bereich den laufenden Betrieb weiter entlasten, die Betreuung intensivieren und könnte zur weiteren Effizienzsteigerung in der administrativen Abwicklung beitragen.

Positiv hervorzuheben sind:

- Die sehr gute technische Ausstattung der Lehr- und Laborräume sowie deren kontinuierliche Modernisierung.
- Die Bereitstellung aktueller und lizenzierter Software für Forschung und Lehre inklusive privater Nutzung durch Studierende.
- Die intensive Nutzung des Hochleistungsrechners HSUPER durch die Fächergruppe Bauingenieurwesen.
- Die vielfältigen zentralen Unterstützungsangebote (Sprachenzentrum, Medienzentrum, Werkstatt, Rechenzentrum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der sehr gut ausgebauten Laborinfrastruktur wird empfohlen, eine bedarfsgerechte personelle Verstärkung im Bereich des technischen Laborpersonals zu

prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Auslastung und der zu erwartenden Intensivierung der studentischen Nutzung.

2.2.6 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Klausuren, mündliche Prüfungen, Vorträge mit Kolloquium sowie Projekt- und Hausarbeiten finden als Prüfungsarten Anwendung. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Lehrenden haben in einigen Modulen die Möglichkeit, zwei unterschiedliche Prüfungsformen anzubieten (beispielsweise eine Klausur oder alternativ eine mündliche Prüfung). Dies ist in der FSPO sowie den Modulbeschreibungen angegeben. Die Art der Prüfung ist den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Trimesters durch die Lehrenden bekannt zu geben und dann für alle Studierenden des betreffenden Modules verbindlich. Der Prüfungszeitraum des Herbst- und Wintertrimesters beginnt jeweils zwei Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen und erstreckt sich in der Regel bis höchstens zum Ende der zweiten Woche des Folgetrimesters. Der Prüfungszeitraum des Frühjahrstrimesters besteht aus zwei Teilen: der erste Teil beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen und endet vier Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen, der zweite Teil beginnt einen Monat vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgetrimesters (d. h. des Herbsttrimesters) und endet in der Regel zum Ende der zweiten Woche des Herbsttrimesters. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmeregelungen treffen.

Im Bachelorstudiengang werden die Sprachkursmodule, die sich über drei Trimester erstrecken, mit einer Prüfung am Ende des Moduls abgeschlossen, welche aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die schriftliche Prüfung besteht selbst aus mehreren Teilen, die über die drei Trimester verteilt abgenommen und deren Ergebnisse am Ende gemittelt werden. Die Prüfung im Modul „Mechanik I, II und III“, welches sich über drei Trimester erstreckt, besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen, die jeweils am Ende des Trimesters durchgeführt werden. Dies ermöglicht es, den Arbeitsaufwand für die Prüfungsvorbereitung über das gesamte Studienjahr zu verteilen. Alle anderen Module, die länger als ein Trimester dauern, haben genau eine Prüfung am Ende des Modules. Dies betrifft die drei Module (i) „Ingenieurwissenschaftliche Studienkompetenzen I – BIW“, (ii) „Erweiterte Ingenieurwissenschaftliche Studienkompetenzen für Bauingenieure“ sowie (iii) „Baustoffkunde II und III“. Alle Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der interdisziplinären Studienanteile haben eine Prüfung am Ende des Trimesters oder/und studienbegleitende Prüfungsleistungen.

In dem Masterstudiengang haben Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs überwiegend eine Prüfung, die mündlich oder alternativ schriftlich durchgeführt werden kann. Die Module

„Stahlwasserbau“ sowie „Numerische Methoden in der Geotechnik“ werden mit einer Hausarbeit bzw. mit einer Projektarbeit abgeschlossen, ergänzt um ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine Klausur. Die Module „Betontechnologie und zerstörungsfreie Prüftechnik“, „Betontechnologie und zerstörungsfreie Prüftechnik“, „Küsteningenieurwesen“, „Finite-Elemente-Methode“ sowie „Schalentragerwerke“ können entweder mit einer Klausur oder alternativ mit einer Hausarbeit, ggf. ergänzt um eine mündliche Prüfung oder ein Referat, abgeschlossen werden. Die Module „Krisenmanagement bei gestörten Projektverläufen“, „BIM bei Planung“, „Bau und Betrieb“, „Wasserbauliches Versuchswesen“, „Numerische Methoden im Wasserbau sowie Geoinformationssysteme“ (GIS) werden durch ein Referat, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit abgeschlossen.

Die Prüfungsanmeldungen erfolgen über das Campus-Management-System, wobei für Pflichtmodule und etwaige Wiederholungsprüfungen eine automatische Anmeldung vorgesehen ist. Gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung sind Erstprüfungen grundsätzlich studienbegleitend oder innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Etwaige Wiederholungen von Prüfungsleistungen finden in der Regel im Folgetrimester bzw. im lehrveranstaltungsfreien Sommerzeitraum statt.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen zu geben. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studiendekan:in. Zudem überprüft der Fakultätsrat laufend (je nach Bedarf etwa einmal im Trimester oder jährlich) im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen die zum Einsatz kommenden Lehr- und Prüfungsformen, diskutiert insbesondere jene Prüfungen, die sich als problematisch gezeigt haben und entwickeln im kollegialen Austausch Vorschläge für Veränderungen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Curriculausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf das Prüfungssystem wird der Begriff „alternative Prüfungsformen“ häufig von der Universität verwendet, da neben Klausuren auch vermehrt Projektarbeiten, Hausarbeiten und/oder Vorträge eingesetzt werden. Das ist als sehr positiv zu bewerten, weil mit diesen Prüfungsformen die Modulinhalte adäquat abgefragt und praktisch gezeigt werden können. Indem sie Hausarbeiten schreiben oder Vorträge halten, lernen die Studierenden auch noch einmal andere Arbeitsweisen als nur Stoff für eine Klausur zu lernen. Die Klausur bleibt ein zentrales Prüfungsinstrument und ist auch bei vielen Inhalten ein passendes Instrument. Die alternativen Prüfungsformen wurden auch eingeführt, um die Klausurdichte in den Prüfungszeiträumen zu reduzieren. So können Studierende während des Trimesters auch kleine Vorleistungen erbringen, die eine Verbesserung der Modulnote ermöglichen. Bei Modulen, die über zwei Trimester gehen, hat die Universität auf Wunsch der Studierenden auch Teilprüfungen eingeführt, um nicht eine einzige Prüfung am Ende zu haben.

Somit unternimmt die Universität viel, um den Prüfungsbereich stets zu verbessern, und bezieht dabei auch die Studierenden ein. Damit ist dieser Bereich als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Im Bachelorstudium findet eine Woche vor Studienbeginn die sogenannte Einführungswoche statt, in welcher die Studierenden mit allen Bereichen des Studiums vertraut gemacht werden. Die Studiendekan:in stellt den Ablauf des Studiums sowie die beteiligten Professuren vor und führt eine Fragestunde durch. Neben dieser fachspezifischen Einführung werden auch allgemeine Aspekte zum Studium erläutert, darunter die Vorstellung des Sprachenzentrums oder des Sportzentrums. Ebenso werden erste Mentoringgruppen mit Studierenden fortgeschrittener Jahrgänge eingerichtet. Die erste Lehrveranstaltungswoche des ersten Trimesters ist vollständig dem Mathematik-Vorkurs vorbehalten. In diesem werden die Studierenden mit Wiederholungen und Übungen der Schulmathematik für das Bachelorstudium des Bauingenieurwesens vorbereitet. Im ersten und zweiten Trimester ist ein Propädeutisches Modul zum Festigen der Ingenieurwissenschaftlichen Studienkompetenzen obligatorisch, wobei der Schwerpunkt auf der Mathematik, aber auch auf der Mechanik liegt. Neben den individuellen Förderangeboten der Professuren wird insbesondere für leistungsschwächere Studierende das Förderprogramm MINT-Plus angeboten. In diesem Tandemprojekt wird die Studierfähigkeit und -motivation im ersten Studienjahr durch individuelle, in Kleingruppen organisierten fachliche und überfachliche Lernunterstützung gefördert. Das Programm wird durch die Professur für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie begleitet. Jährlich wird gegen Ende des Bachelorstudiums eine Befragung der Bachelorstudierenden durchgeführt. In dieser werden unter anderem die Studieneingangsvoraussetzungen sowie die allgemeine Verteilung des Arbeitsaufwands für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und für die Prüfungsvorbereitung erfragt. Die Module mit 1, 2 oder 3 ECT-Punkten sind Module wie zum Beispiel das „Projekt- und Exkursionsmodul“, das mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden angesetzt ist, wie es mit insgesamt 6 Stunden auch wenig Vor- und Nachbereitungszeit verlangt. Im gesamten Studienplan greifen die kleinen und großen Module ineinander, sodass eine, an die fachlichen Inhalten angepasste Planung, vorliegt.

Am Ende des Bachelorstudiums findet eine Informationsveranstaltung zum Übergang in das konsekutive Masterstudium statt, die von der/dem Studiendekan:in sowie je einer/einem Sprecher:in der drei Vertiefungen durchgeführt wird. Besonders der Übergang zwischen dem Bachelor- und dem

Masterstudium erfordert eine gezielte Unterstützung, um die Studierenden bei der Wahl der Vertiefung im Masterstudium zu unterstützen. Wie im Bachelorstudium finden jährliche Besprechungen mit den Bedarfsträgern sowie die Sitzungen des Curriculausschusses statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienverlauf ist durch die enge Trimester -Taktung gut planbar und die Studierenden wissen zu Beginn jeder Vorlesungszeit, was auch an Prüfungen während und nach der Vorlesungszeit auf sie zu kommt. Durch diese übergreifende Planung sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei.

Wie schon im Abschnitt 2.2.5 dargestellt, ist die Prüfungsdichte angemessen und wird von der Universität ständig bezüglich der Machbarkeit überprüft und verbessert. Auch mit den „kleinen“ Modulen mit 1 oder 2 ECTS-Punkten ist die Prüfungsdichte für die Studierenden machbar und angemessen. Das Modul „Öffentliches Umweltrecht“ kann zum Beispiel auch mit einer Hausarbeit beendet werden und trägt somit nicht zur Klausurenanzahl eines Trimesters bei. Die Unterschiede im Arbeitsaufwand zwischen kleineren und größeren Modulen sind inhaltlich nachvollziehbar. Wird eine Klausur nicht bestanden, so werden die Studierenden automatisch zur nächsten Wiederholungsmöglichkeit angemeldet. Dieses System ist dem engen Zeitplan durch das Trimestermodell geschuldet, aber stellt für die Studierenden kein Problem dar. Die Ergebnisse eines Moduls werden in der Regel sehr schnell ausgewertet und an die Studierenden kommuniziert, da wiederum das eng getaktete Trimesterformat darauf basiert, dass Ergebnisse schnell vorliegen. So gibt es nach Aussage von Studierenden das Klausurfeedback nach sechs Stunden und noch am gleichen Abend die Note. Somit können diese Prozesse im Sinne der Studierbarkeit als sehr gut bewertet werden.

KI erfasst zurzeit alle Bereiche und ist sowohl im Fach Bauingenieurwesen als auch im Prüfungsbereich ein zentrales Thema geworden. Beim Verfassen von Hausarbeiten und Vorträgen kann KI ein hilfreiches Mittel sein. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Universität bereits einen Leitfaden zum Umgang mit KI erarbeitet. Dieser wird den Studierenden eine wichtige Anleitung für das Verfassen von Arbeiten geben und stellt auch den Lehrenden Verfahrenshinweise für die Bewertung entsprechender Arbeiten zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität führt die beiden Studiengänge in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 SstudAkkVO aufgrund besonderer organisatorischer Maßnahmen als Intensivstudiengänge durch. Diese organisatorischen Maßnahmen zeichnen sich laut Universität aus durch (1.) eine kompakte Organisation des Studiums auf einem überschaubaren Campusgelände, (2.) der vollständigen Alimentation der Studierenden inkl. Unterkunftsbereitstellung und (3.) einer herausragenden Ressourcenausstattung des akademischen Personals. Daher können jährlich bis zu 75 ECTS-Punkte auf der Grundlage von 30 Stunden Workload je Leistungspunkt vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit Blick auf die spezifische Zielgruppe, die sich aus den künftigen Einsatzfeldern der meisten Studierenden ergibt (Bundeswehr, weitere Bedarfsträger), ist das Studium wesentlich straffer organisiert, bei gleichzeitig angemessener möglicher Individualisierung des Studiums. Die Bedingungen (personell und materiell) für dieses Intensivstudium sind hervorragend. Die Studieninhalte sind für die Ausbildungsziele angemessen und ausgewogen. Ein Entwicklungsbedarf wird nicht gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge ist ein Curriculausschuss eingesetzt. Schwerpunktthemen sind die Studieninhalte, die Prüfungsformen, das Arbeitspensum sowie die Gestaltung des Studienplans. Der Curriculausschuss besteht aus der/dem Studiendekan:in als Leiter:in sowie allen weiteren Professor:innen der Fächergruppe „Bauingenieurwesen“. Darüber hinaus steht der Curriculausschuss allen weiteren Professor:innen der Fakultät offen. Dadurch können auch disziplinübergreifende Studiengänge der Fakultät weiterentwickelt werden, weil ein grundsätzliches Verständnis der Lehrangebote innerhalb der Fakultät besteht. Der Curriculausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Studiendekan:in und/oder der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt die Anregungen und Ergebnisse der Beratungen über den Studienplan in den Fakultätsrat ein, damit

dieser darüber beraten und notwendige Entscheidungen, z. B. Änderungen der FSPO, treffen kann. Ab dem Herbsttrimester 2025 plant die Universität, auch zwei Studierende aus dem Masterstudiengang in den Curriculausschuss aufzunehmen. Diese Studierenden sollen den Bachelorstudiengang an der Universität absolviert haben, sodass sie sich als erfahrene Studierende auch an der Weiterentwicklung des Bachelorstudienganges beteiligen können. Weitere Anforderungen aus der Baupraxis abseits der Bedarfsträger oder aus der Forschungslandschaft werden den Professor:innen der Fächergruppe „Bauingenieurwesen“ durch Praxis- oder Forschungsprojekte sowie Abschlussarbeiten gespiegelt und fließen auf diesem Wege in die Diskussionen innerhalb des Curriculausschusses ein. Unabhängig vom Curriculausschuss haben die Studierenden bereits jetzt die Möglichkeit, während der monatlichen Fakultätsratssitzungen Änderungen des Studienplans vorzuschlagen. Der Fakultätsrat informiert den/die Studiendekan:in über die Teilnahme an der Sitzung, falls sie/er nicht Mitglied des Gremiums ist. Alle an den Studiengängen beteiligten Professor:innen sind in öffentlich geförderten Forschungsprojekten aktiv. Sie präsentieren ihre Forschungsergebnisse regelmäßig auf nationalen und internationalen Tagungen und publizieren diese in Fachjournalen. Durch diesen Austausch wird der an der aktuellen Forschung gespiegelte Bedarf an den Studiengängen und ihre stetige inhaltliche Weiterentwicklung und Anpassung an Innovationen sichergestellt. Aktuelle Forschungsaktivitäten spiegeln sich z. B. in den Themen der Abschlussarbeiten wider. Darüber hinaus werden die Studierenden über Aktivitäten außerhalb des Curriculums informiert, wie z. B. Workshops und Seminare zu technischen Themen.

Eine Triebkraft der fachlichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung im Bauingenieurwesen ist beispielsweise die zunehmende Alterung der Bestandsbauwerke einschließlich kritischer Infrastruktur (z. B. Brücken, Wehre). Daraus leitet sich der Bedarf an zielgerichteten Bauwerks-/Strukturüberwachungen, an neuartigen Instandsetzungs- und Sanierungsverfahren sowie an ressourceneffizienten Verfahren zur Realisierung von Neubaumaßnahmen ab. Weitere Triebkräfte sind die Digitalisierung (u. a. auch BIM Deutschland) einschl. der Weiterentwicklung numerischer Modellierungsansätze und -verfahren, die Zunahme der Komplexität der Sanierungs- und Bauvorhaben (Projekt- und Konfliktmanagement) sowie der Klimawandel (z. B. steigende Wasserpegel im Küstenbereich, Hochwasserereignisse). All diese beispielhaften Bedarfe sind zudem durch ihre gegenseitige Überlappung charakterisiert, welche erhöhte Anforderungen an interdisziplinäres Arbeiten stellen. Die Professor:innen der Fächergruppe Bauingenieurwesen forschen in den o.g. und weiteren Forschungsgebieten und bringen ihre aktuellen Forschungsergebnisse in die Lehre ein. Darüber hinaus engagieren sich die Studierenden durch die Studienarbeit sowie die Masterarbeit an der Weiterentwicklung der Forschungsgebiete. Alle drei Elemente sind nach Angaben der Hochschule Beiträge zum forschungsnahen Lernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Professorenschaft ist sowohl national als auch international in der Forschung sichtbar, ein Teil engagiert sich zudem in außeruniversitären, fachbezogenen Ausschüssen. Es ist ihr ein Grundanliegen, die Studieninhalte sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis aktuell zu halten. Ebenso ist zu erkennen, dass neuere didaktische Methoden angewendet werden, um den Lehrstoff gut und modern zu vermitteln, aber auch die Studierenden für das jeweilige Fachgebiet und das Bauingenieurwesen insgesamt zu begeistern. Studien- und Abschlussarbeiten beinhalten praxisnahe, aber auch rein wissenschaftliche Themenstellungen aus dem jeweiligen Arbeitsfeld einer Professur. Somit wird die Verbindung zwischen Wissenschaft und Baupraxis immer wieder hergestellt. Alle Professor:innen sind wissenschaftlich aktiv. Es ist davon auszugehen, dass sie die neuesten Erkenntnisse an entsprechender Stelle in die Lehre einfließen lassen. Die erst vor wenigen Jahren eingerichteten Studiengänge werden von einer erst seit dieser Zeit fachspezifisch berufenen Professorenschaft durchgeführt. Es ist erkennbar, dass zwischen der Erstakkreditierung und der nun erfolgten Begehung eine sehr dynamische und positive inhaltliche und organisatorische Entwicklung im Sinne der Studierenden stattgefunden hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Charakteristisch ist für die Universität nach eigener Aussage eine enge Verzahnung der Prozessbeteiligten in der Qualitätssicherung und -entwicklung zu Lehre und Studium auf allen Ebenen. Auf der Universitätsebene sind involviert: die Vizepräsidentin für Lehre und Studium, der „Beauftragte Studium“, die regelmäßigen Jour Fixe der Studiendekan:innen sowie Sitzungen des Senatsausschusses für Lehre und Studium. Auf der Fakultätsebene sind institutionell insbesondere die Prüfungsausschüsse sowie die/der Vorsitzende des Studienbereichsausschusses beteiligt. Letztere sind wie die Studiendekan:innen teilweise Mitglieder entsprechender Ausschüsse der Fakultäten und in großen Teilen auch im Senatsausschuss für Lehre und Studium vertreten. Diese Überlappungen fördern eine effiziente Koordination und Steuerung der Prozesse im Bereich Lehre und Studium. Die Studiendekan:innen sind für ihre Studiengänge das zentrale Bindeglied

insbesondere zwischen Lehrenden, Studierenden, dem Prüfungsamt sowie dem Prüfungsausschuss.

Die Studiengänge werden durch regelmäßige Befragungen überwacht. Grundlage ist ein universitätsweit genutzter Evaluationsbogen, der vom Evaluationsbüro entwickelt und in Absprache mit der Studiendekan:in an die jeweiligen Spezifika der Studiengänge bzw. der Studierenden angepasst wird. Auf diese Weise ist beispielsweise auch die Einbeziehung von Erfahrungen aus Sicht der zivilen Studierenden möglich, die in den meisten Studiengängen der Universität nicht oder nur in geringer Anzahl vorhanden sind. Entsprechend der Evaluationsordnung sind von jeder Professur mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr zu evaluieren; auch auf Wunsch der Studierenden kann eine Lehrveranstaltung evaluiert werden. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden übersandt und sind von diesen mit den Studierenden zu besprechen. Studiendekan:innen (sowie die Vizepräsidentin für Lehre und Studium) erhalten darüber hinaus zusammengefasste und insoweit anonymisierte Ergebnisse für ihren Verantwortungsbereich. Die Studierenden sind in diesen Prozess sowohl in den Beschlussgremien (Akademischer Senat und Fakultätsrat) als auch vorbereitend in den Ausschüssen des Akademischen Senats und der Fakultäten eingebunden. Ebenso finden jährliche separate Besprechungen der Studiendekan:in mit den Bedarfsträgern statt. An diesen Besprechungen nimmt nach Möglichkeit auch ein:e weitere:r fachnahe:r Professor:in teil. Es werden die unmittelbaren Rückmeldungen der aktuell Studierenden an ihre Bedarfsträger als auch die Rückmeldungen derjenigen Behörden und Verwaltungen, in welchen die Absolvent:innen nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums eingesetzt sind, in anonymisierter Form besprochen. Darüber hinaus führt der/die Studiendekan:in unterjährige Besprechungen insbesondere mit den leistungsstärksten und den leistungsschwächsten Studierenden durch. Durch diese vorgenannten Elemente ergibt sich nach Aussagen der Hochschule ein zuverlässiges Lagebild sowohl zur aktuellen Studiensituation als auch zum Wissens- und Kompetenzstand der Absolvent:innen beim Start ins Berufsleben. Die Ergebnisse werden im Curriculausschuss der Studiengänge des „Bauingenieurwesens“ (B.Sc., M.Sc.) besprochen und fließen in die weitere Verbesserung des Curriculums ein. Auch die Erkenntnisse der Modulverantwortlichen und Lehrenden aus ihren regelmäßigen Sprechstunden zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen finden Eingang in die Sitzungen des Curriculausschusses. Aufgrund der überschaubaren Anzahl an Studierenden in den Studiengängen „Bauingenieurwesen“ werden die erforderlichen koordinativen und überwachenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Studierbarkeit durch dezidiert Verantwortliche wahrgenommen. Die Lehr- und Prüfungsplanung wird so gestaltet, dass die Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die Studierenden überschneidungsfrei terminiert werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine enge Abstimmung der Fakultätsverwaltung mit der Studiendekan:in und dem Prüfungsausschuss. Auf der Homepage der Universität wird über die Studiengänge und das Studienkonzept informiert. Hier wird auch die

Studiendekan:in als Ansprechpartner:in aufgeführt, die vor und während des Studiums für Fragen kontaktiert werden kann. Während des Studiums bieten Modulbeauftragte und Lehrende regelmäßig Sprechstunden zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen an. Für die Erstellung individueller Studienpläne, für Einzelfallberatungen oder bei Fragen zum Studiengangwechsel steht der/die Studiendekan:in zur Verfügung. Alle für das Studium und die Prüfungen relevanten Dokumente sind für die Studierenden über das Intranet, das Internet sowie über das Dekanat zugänglich. Die Dokumente werden laut Universität regelmäßig aktualisiert.

Im Rahmen regelmäßiger Besprechungen der einzelnen Jahrgänge mit der bzw. dem Studiendekan:in werden die Studienprogramme kontinuierlich beobachtet. Im Zuge einer Auflagenerfüllung im Rahmen eines anderen laufenden Akkreditierungsverfahrens wird das Qualitätsmanagement der Universität aktuell grundlegend mit dem Ziel überarbeitet, den Qualitätskreislauf unter Berücksichtigung aller Beteiligten zu schließen. Das Feedback aus den Evaluationen sowie die sich daraus ableitenden Maßnahmen sollen den Studierenden flächendeckend kommuniziert werden. Auch Mechanismen für Maßnahmen bei schlechten Ergebnissen sollen transparent dargestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität besitzt ein strukturiertes System zur Evaluierung und Mittelzuweisung, das stark an den Ergebnissen von Evaluationen orientiert ist. Als ein Baustein zur Verbesserung der Lehre sei – neben der intrinsischen Motivation – eine mögliche Mittelstreichung von 10 % genannt. Besonders hervorzuheben ist, dass im ersten Jahr eine Pflichtveranstaltung im Bachelorstudium evaluiert wird, während im zweiten Jahr die zu evaluierenden Veranstaltungen durch die Lehrenden ausgewählt werden wird.

Die Bedeutung der Evaluationen wird in diesem Kontext besonders deutlich. Es besteht das Bestreben von Seiten der Lehrenden, regelmäßig Feedbackgespräche zu führen, wobei der Austausch sowohl persönlich als auch digital stattfinden kann. Die Professor:innen zeigen ein klares Interesse daran, die Rückmeldungen der Studierenden zu erhalten, um ihre Lehrveranstaltungen kontinuierlich an die Bedürfnisse der Studierenden anzupassen.

Ein wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die Möglichkeit für Studierende, sich bei Konflikten an eine Ombudsperson für die Lehre zu wenden. Eine Ombudsperson ist bereits implementiert, könnte fakultätsöffentlich noch bekannter gemacht werden. So gäbe es eine Anlaufstelle für die Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis, die für wissenschaftliches Fehlverhalten zuständig ist. Diese Struktur ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums besonders wichtig angesichts der Tatsache, dass Studierende in problematischen Situationen, wie beispielsweise Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt, Unterstützung benötigen.

Die Kommunikation zwischen Studierenden und den Bedarfsträgern wird als essenziell erachtet, damit die Bedürfnisse und Probleme der Studierenden gehört und ernst genommen werden. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass viele Probleme erst sichtbar werden, wenn mehrere Faktoren zusammenkommen. In solchen Fällen ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungs- und Fachbereichen wichtig.

Auch die Rolle der militärischen Vorgesetzten innerhalb der Bundeswehr ist hier entscheidend, was das Spezielle an dieser Universität ist. Im Falle eines Fehlverhaltens kann die bzw. der militärisch Vorgesetzte disziplinarische Maßnahmen einleiten. Dies korrespondiert mit dem universitären Auftrag, im Sinne einer demokratischen Erziehung zu fungieren.

Abschließend ist festzustellen, dass die Mechanismen zur Qualitätsentwicklung in der Lehre zwar vorhanden sind, jedoch nicht immer effektiv umgesetzt werden. Die Gespräche über Beschwerden und Rückmeldungen auf verschiedenen Ebenen sind entscheidend für eine nachhaltige Verbesserung der Lehrqualität und sollten fortlaufend optimiert werden. Das Gutachtergremium sieht davon ab, dieses Kriterium erneut zu beauftragen, da die Universität überzeugend dargelegt hat, die Probleme in naher Zukunft lösen zu können.

Eine Ombudsperson für gute Lehre ist ein weiteres Zeichen dafür, dass die Universität bereit ist, diese Herausforderungen anzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die im Prozess befindliche Neuformulierung und Überarbeitung der Evaluationsordnung sollte wie geplant zeitnah fertiggestellt und beschlossen werden.
- Eine Ombudsperson für die Lehre sollte benannt und fakultätsöffentlich den Studierenden bekannt sein.

2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität gibt an, Gleichstellung und, eng verknüpft, den Diversitätsgedanken der Wissenschaftsfreiheit miteinander zu verbinden. Die Universität setzt sich nach eigener Angabe für personelle Vielfalt und Chancengerechtigkeit am Arbeitsplatz, im wissenschaftlichen Bereich und im Studium ein. Die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen, chancengerechten, arbeitnehmer- und familienfreundlichen Arbeitsklimas für alle Universitätsangehörigen bildet eine wichtige

Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung in Wissenschaft, Verwaltung und Organisation. Hierbei wirken verschiedene Stellen auf eine angemessene Umsetzung der bestehenden Vorgaben (bspw. des Bundesgleichstellungsgesetzes) hin und setzen sich für eine Weiterentwicklung bereits etablierter Maßnahmen ein, wie bspw.: die zivile Gleichstellungsbeauftragte und militärische Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, der Senatsausschuss zur Förderung der Chancengleichheit sowie eine Sachbearbeiterin Gleichstellung, Vereinbarkeit und Diversität in der Präsidialabteilung. Studierende und Mitarbeitende können sich bedarfsweise vor Ort mit ihren Anliegen unbürokratisch u. a. an die Gleichstellungsbeauftragten oder die Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen wenden. Sie werden dort beraten und im Rahmen der bestehenden Möglichkeit bestmöglich bei der Klärung ihrer Anliegen unterstützt. Zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt hat die Universität die „Richtlinie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg zum Schutz vor Diskriminierung und Gewaltanwendungen für Angehörige und Gäste“ erarbeitet. Ziele dieser Richtlinie sind, alle dort genannten Personengruppen im Hinblick auf Gewalt und Diskriminierung zu sensibilisieren, Vorgesetzten eine Handlungsorientierung zu geben sowie Betroffenen Wege zur Hilfe und Beschwerdemöglichkeiten aufzuzeigen. Darüber hinaus besteht ein „Netzwerk der Hilfe“, in dem u. a. Psycholog:innen, Militärseelsorger:innen und eine Reihe unterschiedlicher Beratungsstellen und -angebote zusammengefasst sind.

Die Universität hat sich als Mitglied des Vereins „Familie in der Hochschule e.V.“ den in der Charta des Vereins festgelegten Standards verpflichtet. Sie steht für eine familienorientierte Führungskultur, Vereinbarkeit von Studium, Forschungstätigkeit und wissenschaftlicher Karriere mit der Übernahme von Familienaufgaben, familienorientierte Arbeitsbedingungen und barrierefreie und familiengerechte Infrastruktur. Dabei werden alle in unserer Gesellschaft gelebten, vielfältigen Formen von Familie einbezogen. Im Mai 2025 wurde das zentrale „Familienportal“ eingerichtet – ein hochschulinternes Informationsangebot zu Vereinbarkeitsthemen.

Die Universität ist um größtmögliche Barrierefreiheit bemüht, soweit dies im Hauptgebäude (in welchem insbesondere die Grundlagenvorlesungen mit anderen Studiengängen der Fakultät MB, d. h. insbesondere Mechanik I, II und III sowie Informatik I, stattfinden), einem denkmalgeschützten Gebäude von 1973, möglich ist. Im November 2024 haben auf dem Hauptcampus Baumaßnahmen für einen barrierefreien Zugang zur Universität begonnen. Die im weiteren Studienverlauf von den Studierenden der Studiengänge B.Sc. Bauingenieurwesen sowie M.Sc. Bauingenieurwesen genutzte Infrastruktur besteht aus Neubauten und erfüllt damit die neuesten Vorgaben und Empfehlungen zur Barrierefreiheit. Dies betrifft insbesondere die Vorlesungs- und Seminarräume sowie das Laborgebäude. Für Personen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage sind, das Studium regulär zu absolvieren, kann in Ausnahmefällen ein individueller Studienplan erstellt werden. Die Universität sieht einen Nachteilsausgleich für

Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen vor. Die soldatischen Studierenden und die zivilen Studierenden des Bundesministeriums der Verteidigung können sich nicht selbst direkt an der Universität bewerben. Sie werden im Falle der deutschen Studierenden Offiziersanwärter:innen vom zuständigen Assessmentcenter für Führungskräfte ausgewählt und eingestellt. Die internationalen Studierenden aus anderen Streitkräften werden ebenfalls von ihren Armeen für diesen Studiengang ausgewählt. Der geringe Frauenanteil unter den Studierenden liegt in den Rahmenbedingungen des Soldatenberufs begründet und ist für die Universität selbst nicht direkt beeinflussbar. Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und der konsekutive Masterstudiengang Bauingenieurwesen werden auch durch zivile Bedarfsträger wie die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die DB InfraGO AG nachgefragt. Auch für diese zivilen Studierenden gilt, dass sich diese nicht selbst direkt an der Universität bewerben können. Das Auswahlverfahren findet bei den jeweiligen Bedarfsträgern statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität ist sich der Bedeutung von Gleichstellung wie auch der Unterstützung der Studierenden sehr bewusst. Sie setzt ihre vorliegenden Richtlinien zur Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Familienfreundlichkeit und zur Antidiskriminierung allgemein und auf Studiengangsebene um. Seit Dezember 2023 ist sie zudem nach den Kriterien der berufundfamilie Service GmbH als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Allerdings hat sie keinen Einfluss auf Chancengleichheit oder Geschlechtergerechtigkeit im Auswahlverfahren der Studierenden, weil die soldatischen Studierenden über das Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr in Köln ausgewählt und an die Universität geschickt werden, während die zivilen Studierenden ein Auswahlverfahren bei weiteren Bedarfsträgern durchlaufen und somit ebenfalls nicht von der Universität ausgewählt werden. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit werden auf Studiengangsebene umgesetzt. Auch der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen wird umgesetzt. Es gibt hier die Besonderheit, dass es je eine:n Gleichstellungsbeauftragte:e für soldatische und für zivile Studierende gibt. Die Studierenden werden bereits in der Einführungswoche vor Beginn des Bachelorstudiums (direkt im Vorfeld des Beginns der Lehrveranstaltungen) auf die bzw. den Gleichstellungsbeauftragte:en hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen der militärischen Studierenden mit ihren militärischen Vorgesetzten sowie der zivilen Studierenden mit ihren zivilen Bedarfsträgern eine studienbegleitende Information zu den Aufgaben und der Ansprechbarkeit der Gleichstellungsbeauftragte:en. Zudem sind beide Gleichstellungsbeauftragte:e auf der Website gut zu finden. Das Gutachtergremium wertet zudem das neu eingerichtete „Familienportal“ als sinnvolles Informationsangebot über Vereinbarkeitsthemen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung Freie und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Chem. Andrea Osburg**, Professur Bauchemie und Polymere Werkstoffe Bauhaus Universität Weimar
- **Prof. Dr.-Ing. habil. Manfred Bischoff**, Institutsleitung Institut für Baustatik und Baudynamik Universität Stuttgart
- **Prof. Dr. Peter Roszar**, Professur für Konstruktiven Ingenieurbau, Fachhochschule Kiel

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- **Elnaz Hadjiloo, M.Sc.**, Geschäftsführerin „Bauingenieure für Hamburg e.V.“

3.3 Vertreterin der Studierenden

- **Carina Dircks**, Bachelor Bauingenieurwesen, Technische Hochschule Lübeck

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Studienjahrbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2024	32	8	0	0	0%
2023	21	4	0	0	0%
2022	30	6	0	0	0%
2021	26	4	18	4	69%
2020	23	6	8	3	35%
2019	13	5	10	4	77%
2018	16	3	9	2	56%
Insgesamt	161	36	45	13	59%
Durchschnittliche Anzahl	23	5	11	3	

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Trimester

Abschlussjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2023/24	2	12	4	0	6
2022/23	0	3	5	0	9
2021/22	1	6	3	0	5
2020/21	0	5	4	0	6
2019/20	0	0	0	0	1
2018/19	0	0	0	0	3
Insgesamt	3	26	16	0	30

1.2 Studiengang 02 Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Studienjahrbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2024	18	4	0	0	0%
2023	10	4	8	4	80%
2022	9	4	9	4	100%
2021	10	3	10	3	100%
Insgesamt	47	15	27	11	93%
Durchschnittliche Anzahl	12	4	9	4	

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2023/24	1	4	2	0	1
2022/23	1	8	0	0	0
2021/22	1	9	0	0	0
Insgesamt	3	21	2	0	1

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	07.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen und Lehrende, Universitätsleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Werkstätten und Seminarräume am Außenstandort Glinde (Schleswig-Holstein)

2.1 Studiengang 01 Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 25.08.2018 bis 30.09.2023
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Fristverlängerung:	Von 01.10.2023 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN

2.2 Studiengang 02 Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 01.01.2021 bis 01.01.2029
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.

⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das

Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei

konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem

Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3

verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)